



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Dritter Entwurf Windenergie Regionalplan III im Bereich Travenbrück - Groß Niendorf

Vorbemerkung des Fragestellers

Im dritten Entwurf der Regionalpläne für die Windenergie wird im Gebiet der Gemeinde Groß Niendorf (Kreis Segeberg) ein Vorranggebiet ausgewiesen (PR3_SEG_057), auf dem bereits zwei Anlagen errichtet wurden. Eine weitere nahegelegene Potentialfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Travenbrück (Kreis Stormarn), auf der bereits vier Anlagen stehen, wurde dagegen nicht übernommen (PR3_STO_004). In beiden Fällen handelte es sich laut der Datenblätter um Abwägungsentscheidungen, da ein potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes vorliegt.

1. Warum wurde die Fläche PR3_SEG_057 in der Abwägung übernommen, die Fläche PR3_STO_004 aber nicht? Bitte begründen!

Antwort:

Die Fläche PR3_STO_004 liegt voll innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerbrutplatzes. Aufgrund des hohen Konfliktrisikos wird sie nicht ausgewiesen. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, sofern ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten aber auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Da es sich hier um Bestandsanlagen handelt, hat das MELUND als nach § 45 Abs. 7

Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde aber auch geprüft, ob für ein späteres Repowering die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Die Prüfung steht hier im direkten Zusammenhang mit den artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der Fläche SEG_057, auf der die vorstehend erwähnte Stichtagsregelung zum Tragen kommt. Die positive Entscheidung für den geplanten Windpark Groß Niendorf (SEG_057) wurde unter die Bedingung gestellt, dass der Windpark Tralau (STO_004) zukünftig kein Vorranggebiet mehr wird. Nur für Groß Niendorf allein ist die artenschutzrechtliche Bewertung positiv, in der Gesamtbetrachtung mit dem Windpark Tralau nicht mehr.

Die Fläche PR3_SEG_057 liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Seeadlerbrutplatz. Die Verträglichkeit mit drei beantragten WEA auf dem Flächenteil in der Gemeinde Groß Niendorf ist im Zuge eines noch laufenden Ausnahmeprüfverfahrens bereits nachgewiesen worden. Dabei war entscheidend, dass das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 bereits beauftragt wurde und die erste Kartierung bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Fläche kann insofern eng um die beantragten Anlagen herum ausgewiesen werden.

2. Wurde bei der Entscheidung berücksichtigt, dass auf der Fläche PR3_STO_004 bereits Anlagen stehen und somit bereits eine reale Beeinträchtigung der Seeadlerpopulation mindestens bis zum Ende der Laufzeit der Anlagen besteht? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Ja, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Warum verläuft die Grenze des Vorranggebiets PR3_SEG_057 exakt an der Kreis- bzw. Gemeindegrenze?

Antwort:

Die Abgrenzung der dem Vorranggebiet PR3_SEG_057 zugrundeliegende Potenzialfläche erfolgte anhand eines Landschaftsschutzgebietes, welches an der Gemeindegrenze endet. Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium von der Windenergienutzung ausgeschlossen.